

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung)

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für den Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich. Der Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich bezieht wie folgt Stellung zum aktuellen Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung):

Zusammenfassung

Zusammenfassend findet der Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich die Novellierungen, welche hier vorgeschlagen werden, durchaus bedenklich.

Zunächst ist hier die Erweiterung der Kompetenz des Ministeriums in Bezug auf die Beschränkung von Studiengängen Verordnungen zu erlassen zu nennen. Eine solche Machtverschiebung ist Demokratiepolitisch nicht unproblematisch, denn gerade wenn es sich um große Änderungen im österreichischen Hochschulsystem handelt, sollten diese auch gemeinsam mit Rektor_innen sowie der österreichischen Hochschüler_innenschaft abgesprochen werden.

Die Auswirkungen einer Beschränkung einiger Studienrichtungen wirken sich auf die gesamte Gesellschaft aus und bringen viele Folgen mit sich die sich außerhalb des Bereiches des Wirtschafts & Wissenschaftsministeriums abspielen. Diese Auswirkungen werden im aktuellen Entwurf aber nicht mitbedacht. (z.B Arbeitsmarktpolitische Auswirkungen, wenn die Zahl derer, die ein Studium beginnen sinkt.) Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass die Regelungskompetenz nicht ausschließlich auf das genannte Ministerium beschränkt werden soll.

Durch Verweise auf kommende Verordnungen kombiniert mit einer relativ kurzen Begutachtungsfrist ist es daher, vor allem aus Sicht der Studierenden, schwierig die Auswirkungen der Novelle abschätzen zu können bzw. sich in gehöriger Form dazu zu äußern.

Als letzten Punkt wollen wir darauf hinweisen, dass auf den Bereich der sozialen Dimension nicht genau eingegangen wird. Wieder einmal geht dieser Entwurf an der aktuellen Lebensrealität von Studierenden vorbei und findet nicht die Lösungen für die momentanen Probleme der Studierenden. Über 60% der Studierenden arbeitet (laut Studierendensozialerhebung 2015), jedoch wird auf diese Berufstätigkeit im vorliegenden Entwurf nicht eingegangen. Dies ist sehr bedauerlich, denn besonders Studierende aus Arbeiter_innenfamilien sind stark von den Selektionsprozessen an den Universitäten betroffen und hier würde reichlich Reformpotential bestehen.

Stellungnahme**§ 12 UG**

Vorab ist anzumerken, dass trotz der Erhöhung des Universitätsbudgets, die wir sehr begrüßen, das gesetzte Ziel von 2% des BIPs noch nicht erreicht ist.

Auch hier wird bezüglich der Verteilung des Budgets auf eine zukünftige Verordnung bzw. auf die Leistungsvereinbarungen verwiesen. Ebenfalls bleibt die Frage offen, wie sich die Zahl der „österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze“ (§ 12a Abs.1 Z1 lit. a), zusammen setzt, denn der Begriff „wettbewerbsbezogene Indikatoren“ wird nicht genauer erklärt, obwohl er zentral in diesem Absatz ist. Beispielsweise wird nicht genauer definiert, wie groß die Schwankungen der Indikatoren sein können und welche Auswirkungen diese auf das Budget haben können.

Aus studierendenpolitischer Sicht ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Festlegung von 16 ECTS-Punkten pro Studienjahr einige Studierende nicht erfassen wird. Aufgrund von Berufstätigkeit, Betreuungspflichten und anderen Verpflichtungen, wird es einige Studierende geben, die diese Vorgabe nicht erfüllen können. Dies kann auch bei einigen Eingangsprüfungen der Fall sein, die mit vielen ECTS Punkten bewertet sind aber bei denen Studierende oft mehrere Anläufe benötigen. Kritisch anzumerken ist auch, dass die Wettbewerbsindikatoren im Bereich der Lehre dazu führen könnten, dass es studierende mit einem nicht traditionellen Zugang um einiges schwerer haben werden. Anreize hier auch Maßnahmen für unterrepräsentierte Studierende zu treffen werden nicht im benötigten Ausmaß geschaffen.

§ 12a UG

Abs. 1 Z1. Lit. B: Hier stellt sich die Frage, wie und welche wettbewerbsorientierten Indikatoren herangezogen werden. Vor allem wird nicht definiert, wer hier die Auswahl der Indikatoren bestimmt.

Abs. 1 Z3: Die Definition des strategischen Betrags für Lehre fällt hier aus, wobei es hier einer genaueren Klärung bedarf.

Abs. 2: Aufgrund der Kompetenzausweitung des/der Bundesministers/Bundesministerin befürchten wir eine demokratische Aushöhlung des UG. Diese Sorge resultiert aus den Möglichkeiten die dem_der Minister_in gegeben werden, um das UG mittels Verordnungen im Nachhinein zu verschärfen.

§ 13 UG

Abs. 2 Z. 1 lit. b: Hier wird nicht genau definiert, welches Maß hier verwendet wird. Die Verwendung von „entsprechenden Statistiken über die quantitative und qualitative Entwicklung in diesem Bereich“, weist nicht darauf hin, welche Kennzahlen hier für die Bemessungsgrundlage dienen.

Abs. 2 Z. 1 lit. g: Das Bekenntnis zu einer sozialen Durchmischung an der Universität ist durchaus begrüßenswert. Allerdings ist hier die Formulierung äußerst schwammig, da weder genau auf die Eigenheiten der Universitäten eingegangen wird, noch ein Indikator zur Bemessung von sozialer Ungleichheit erwähnt wird. Auch ist unklar, was unter einer „wesentlichen Abweichung“ verstanden wird. Hier müssen klare Regelungen geschaffen werden, um die soziale Durchmischung an den Universitäten zu fördern.

Soziale Ungleichheit an den Universitäten ist ein wichtiges Thema, welches sich mehr Platz innerhalb dieses Vorschlags verdient hätte.

§51 UG

Abs. 2 Z 14e: Arbeiter_innenkinder fehlen in dieser Aufzählung. Im Sinne einer Berücksichtigung dieser Personengruppe im Gesetzestext bleibt sie ganz allgemein unerwähnt. Diese sind zwar ex lege keine nicht traditionellen Studierende, eine Nennung würde jedoch trotzdem auf vorhandene Probleme hinweisen. Auch eine eigene selbstständige Nennung von Studienwerber_innen mit Behinderung sollte vorgenommen werden.

§63 UG

Abs. 1 Z 6: Wir befürchten, dass es durch diese Maßnahme zu einem finanziellen Mehraufwand für einzelne Universitätsstandorte kommen kann, womit es als finales Resultat zu Zugangsbeschränkungen an den jeweiligen Universitäten kommen kann. Außerdem stellt sich die Frage, wie eine solche Überprüfung überhaupt durchgeführt und wie eine Eignung für die einzelnen Studienfächer hier festgestellt werden soll. Da durch solche Eignungsprüfungen die Studieneingangs - und Orientierungsphase obsolet wird, stellt sich die Frage wie die Zukunft der STEOP aussieht.

Zu begrüßen ist, dass der Zugang von nicht traditionellen studierenden unterrepräsentierter Gruppen gefördert werden soll, jedoch stellt sich die Frage, wie hier in den verschiedenen Verfahren Mechanismen eingebaut werden können bzw. wie diese dann auch überprüft werden kann. Es wäre sinnvoll, Bestimmungen einzuführen, die solche Maßnahmen auch tatsächlich fördern, damit es nicht bei Lippenbekenntnissen bleibt.

§ 71a UG

Hier wird davon gesprochen, dass mit Implementierung der neuen Universitätsfinanzierung die Gesamtzahl der Studierenden nicht verringert werden soll und auch Studienabbrüche, oder eine überdurchschnittliche Studiendauer vermieden werden soll. Diese Ziele sind zwar zu begrüßen, jedoch stellt sich Frage wie diese

mit den folgenden Änderungen, die eine Verringerung der Anfänger_innenzahlen zum Ziel haben zusammen passen.

Auch konkrete Maßnahmen zur Verringerung des Drop Outs fehlen komplett.

Im vorliegenden Entwurf werden alle Kompetenzen des Gesetzgebers, was die Implementierung von Zugangsbeschränkungen angeht, an das zuständige Ministerium bzw. die Rektorate abgegeben. Auch in Ermangelung eines Mitspracherechts der Studierendenvertretungen bzw. der ÖH haben wir auch hier einige Bedenken.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die vorhandenen Verordnungsentwürfe nur unzureichende Berechnungskriterien liefern, die nicht nachvollziehbar sind.

Die im Verordnungsentwurf angekündigten Zugangsbeschränkungen in bestimmten Fächern, führen zu einer drastischen Reduktion der Studienanfänger_innen. Da vor allem Fächer betroffen sind, in denen mehr Frauen als Männer studieren, werden diese Maßnahmen auch diese mehr treffen.

Auch ist es nicht nachvollziehbar, warum auch bei den MINT Fächern beschränkt werden soll, wenn diese doch speziell gefördert hätten werden sollen, um mehr Absolvent_innen von MINT Fächern zu haben. An dieser Stelle ist vor allem das Informatikstudium zu nennen, das schon im letzten Jahr zu einigen Diskussionen geführt hat.

Eine weitere individuelle Beschränkung von 20% erscheint auch hier nicht sinnvoll, da ein zukünftiger bedarf oft schwer abzuschätzen ist und vor allem nicht von einzelnen Universitäten gesteuert werden kann. Viele Studierende, die einen Eignungstest absolvieren müssen, um das Wunschstudium studieren zu können, besuchen vorab private Vorbereitungskurse. Da sich vor allem all jene, die es eh schon schwerer haben ein Studium zu beginnen, diese oft nicht leisten können, wäre es wichtig auch hier konkrete Maßnahmen zu setzen.

Ziel einer so tiefgreifenden Novelle sollte es auch sein für eine ausgewogene soziale Durchmischung zu sorgen. Doch auch hier fehlt es wieder an den konkreten Maßnahmen diese garantieren zu können.

§71b UG

Abs.1: Auch hier ist anzumerken, dass Verordnungen, die allein nach Ermessen des/der Ministers/ Ministerin erlassen werden, demokratisch schwer bedenklich und für uns in keiner Weise gangbar sind.

Abs. 4: Ähnlich wie bei Abs. 1 ist eine Machtverschiebung in Richtung des Ministeriums unserer Meinung nach nicht vereinbar mit einer demokratischen Rechtssprechung.

Abs. 5: Hier stellt sich die Frage, ob es somit Universitäten untersagt ist, freiwillig mehr Studienplätze anzubieten, als vom Bund vorgesehen.

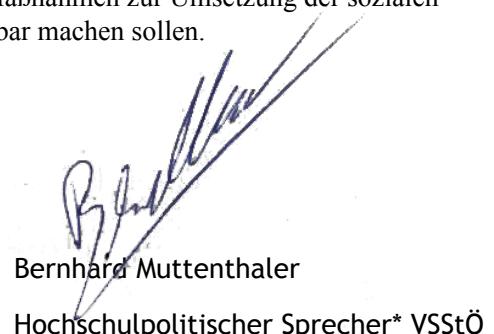
§141 UG

Abs. 13: Auch hier werden keine Indikatoren definiert, die die Maßnahmen zur Umsetzung der sozialen Dimension und sozialen Durchmischung Studierender nachweisbar machen sollen.



Katharina Embacher

Vorsitzende* des VSStÖ



Bernhard Muttenthaler

Hochschulpolitischer Sprecher* VSStÖ